# Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 229.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 20 Jan. 1801. | Drittes Quartal. | Den 20 Nivose IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths, über die künftige Competenz der Verwaltungskammern, und deren Verhältnisse gegen die Minister.)

Wir gestehen Ihnen, B. Gesetzgeber, daß wir dieses nicht besorgen, und es auch nicht in unserm Sinn liegt, die Kammern so weit einzuschränken. Alle und jede Einkünfte ohne Ausnahme, fliessen nach unserm Vorschlag mittelbar oder unmittelbar in die Cantonscasse, und für die Ausgaben wenden sich die Kammern an die betreffenden Ministerien im Allgemeinen, ohne daß sie besonders nöthig hätten, in die kleinsten Details einzutretten.

Das Departement des Innern oder der Polizey z. B. erfodert in einem Canton nach einer allgemeinen Uebersicht 8000 Fr.; so wendet sich die Kammer an den betreffenden Minister, der dann, wenn die Ausgabe zuläßig ist, diese Summe anweist, und sich von der Verwaltungskammer, so oft er es nothwendig findet, über die Verwendung Rechenschaft geben läßt. Andere Ausgaben, als solche, die in die verschiedenen Departemente der Minister einschlagen, sollen die Verwaltungskammern nicht kennen.

Der Einwurf, daß besondere Begünstigungen der Ministerien, die einen Verwaltungskammern vorziehen, und die andern hintansetzen möchten, scheint uns auch nicht begründet, wenigstens kommt dieß Besorgniß mit den auf der andern Seite zu erwartenden Vortheilen, in keine Vergleichung. Die Vollziehung hat die Oberaufsicht aller Ministerien; sie hat das Ganze im Auge, und obwohl sie über den Punkt der Begünstigung ganz beruhiget ist, so bleibt den Kammern immer die Befugniß offen, sich unmittelbar an sie zu wenden. Für die richtige Zahlbarkeit der Mandaten wird hauptsächlich gesorgt, wenn die Einkünfte genau in die Staatskassen fliessen, und von den Kammern unter keinerley Vorwänden mehr zu ausschließlichem öfters weit aussehendem Cantons-Gebrauch hinterhalten werden; gewiß bleibt alsdann nicht eine einzige Kammer ohne baaren Geldvorrath.

Der Vollz. Rath schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß seine Erläuterungen Sie B. G. befriedigen werden, er glaubt noch nicht auf den Punkt gekommen zu seyn, in eigentliche Competenzen der Verw. Kammern eintreten zu können, und schlägt Ihnen aus allen diesen Gründen keinen Zusatzartikel zu dem eingegebenen Vorschlage vor. Er vermuthet, Sie werden mit ihm einig seyn, daß bey der Vollziehung des Gesetzes, die in ihrem und

seinem Sinne liegenden Modifikationen schicklich angebracht werden können.

Wenn Sie endlich in dem Vorschlage, die Bestimmung der Frist vermißt haben, innert welcher die Generalrechnung der Gesetzgebung zur Passation überreicht werden soll, so gesteht Ihnen der Vollz. Rath, daß es ihm unmöglich war, dieselbe festzusetzen. Er sieht das Erfoderniß einer solchen künftigen Bestimmung zwar wohl ein, ist aber der Meynung, daß dieselbe durch ein nachstehendes Gesetz zuverläßiger als izt geschehen würde, verordnet werden könnte, und ladet Sie B. G. ein, in Ihrer Weisheit auch von dieser seiner lezten Bemerkung, den Ihnen beliebigen Gebrauch zu machen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. G.! Zufolg Ihrer Einladung vom 8. Okt. übersendet Ihnen der Vollziehungsrath die beyliegenden, ihm zugekommenen nähern Berichte über die Vorstellungen verschiedener Gutbesitzer gegen ihre Eintheilung in die Munizipalität Rothenburg, Distr. Sempach, C. Luzern, welche mit der Munizipalität Rhein, von der sie getrennt wurden, wieder vereinigt zu werden wünschen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G.! Das Gesetz vom 13. Christm., durch welches das Abgabensystem von 1800 genehmigt worden, könnte seinen Zweck nicht erreichen, wenn es nicht durch Strafklauseln unterstüzt wäre, und dem Uebertreter kräftigere Schranken, als jene des nur zu oft mißkannten öffentlichen Vortheils entgegensezt.

Ihre Einsicht und Erfahrung machen es überflüßig, Ihnen zu zeigen, wie nachtheilig für die Beobachtung der verschiedenen in Bezug auf die Finanzen gegebenen Gesetze, der Mangel an hinlänglichen Strafen, gewesen sey; überall waren die öffentlichen Beamten, welchen die Vollziehung oblag, in Ansehung der böswilligen Steuerpflichtigen verlegen, und überall sahen sie das Ansehen der Regierung darunter leiden.

Die Regierung ist es ihrer Würde und ihrer Obsorge für eine gute Verwaltung schuldig, alle mit vernünftigen Grundsätzen vereinbare Maßregeln zu treffen, damit ihre Befehle vollzogen, und jeder Staatsbürger genöthigt werde, seinen Antheil an den allgemeinen Lasten zu theilen.

Aus diesem Grund legt Ihnen der Vollz. Rath folgenden Gesetzesvorschlag vor; sie werden leicht fühlen, wie dringend es sey, daß er Ihre Genehmigung erhalte, da jede Verzögerung, die durch unsere schreyenden Bedürfnisse so dringend gewordene Vollziehung des neuen Abgabensystems verspäten würde.

Gesezvorschlag.

Der gesetzgebende Rath hat auf den Vorschlag des Vollz. Raths, und in Erwägung, daß ohngeachtet das Gesetz von 13. Dec. über den Bezug der Abgaben für 1800, der Vollz. Gewalt alle erfoderlichen Maßregeln überläßt, die zu deren Beziehung nothwendig sind, es dennoch dringend sey, daß eine gesetzliche Verfügung die Strafen gegen den Betrug, oder die Nachläßigkeit der Steuerpflichtigen bestimme, beschlossen:

Den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, folgende Strafen bey den verschiedenen Zweigen der Auflagen gegen die Fehlbaren anzuwenden.

1. Für die unterlassene Eingabe der Liegenschaften, bey den mit der Verfertigung der Cadaster beauftragten Behörden oder Stellen, so wie für die Nichtbezahlung der schuldigen Grundsteuer inner den zu bestimmenden Zeitfristen, der doppelte Betrag der Grundsteuer.
2. Für die Uebertretungen des Stempels oder Visas, außer der Ungültigkeit der Akte, welcher der vorgeschriebene Stempel oder Visa mangelt, und welche übrigens bey Gerichten oder öffentlichen Behörden oder sonst vor Beamten nicht angenommen werden können, eine in gewissen Fällen fixe und nicht über 10 Fr. gehende Strafe, oder zehnmal den Werth des Stempelpapiers, welches nach Vorschrift des Gesetzes hätte genommen werden sollen. Für die Uebertretungen des Carten- oder Tarrokenstempels, die Wegnahme der Cartenspiele und einer Strafe von 20 Fr. Ferner ist um die Beziehung dieser Stempelgebühr zu sichern und zu erleichtern, vom 1. Febr. 1801 an, das Einbringen und der Verkauf der im Ausland fabrizirten Carten und Tarrokspiele strenge, unter Strafe der Wegnahme und einer Buße von 100 Fr. verboten.
3. Für die Uebertretungen des Gesetzes, in Betreff der Handels- und Gewerbspatentengebühr, der doppelte Betrag der Patentgebühr.
4. Für die Uebertretungen und Verschlagnisse bey der Tranksteuer, eine Strafe von 200 Fr., nebst dem Verbot des Verkaufs, und Zuschliessung der Wirthschaft für 1 Jahr, nach der Beschaffenheit des Fehlers.
5. Für die Uebertretungen der Luxusabgaben, die Bezahlung des dreyfachen Betrages der Gebühr.

6. Für Verschlagniße oder Uebertretungen der Anordnungen, in Betreff der Handänderungsgebühr, eine dem zweyfachen Betrag der Gebühr gleichkommende Strafe.
7. Jeder mit dem Bezug der Auflagen von der Vollziehung beauftragte Beamte, welcher sich der Nachläßigkeit bey den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Dec. würde zu Schulden kommen lassen, soll das erstemal eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen.
8. Wenn sich ein Bürger wiederholt der verschiedenen Uebertretungen oder Verschlagnisse der Entrichtungen der Abgaben schuldig macht, wird er das doppelte der Strafe bezahlen, zu welcher er das vorigemal verfallt worden.
9. Dem Vollz. Rath wird die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und die nähere Entwicklung und Bestimmung dieser Strafen aufgetragen, welche immer nur im Verhältniß mit der Größe des Vergehens angewandt werden können.

Auf den Antrag der Polizeycommißion wird eine Petition verschiedener Bürger von Nidau, die Weidgangsrechte betreffend, an die Finanzcommißion gewiesen.

Die Civilgesetzgebungscommißion erstattet über die Revision der Prozesse im Canton Sentis, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzg. Commißion gewiesen:

B. G. Jakob Karli, Schneidermeister von Solothurn, machte sich eines wiederholten Diebstahles von verschiedenen Waaren ab Frachtwägen und zweyer beträchtlicher Einbrüche in das Kaufhaus von Solothurn, deren Betrag auf 4663 Fr. geschäzt wurde, äusserst verdächtig, und obgleich die Entfernung von 2 fränkischen Canoniers, welche von Karli als die eigentlichen Thäter dieser sämtlichen Diebstähle angegeben wurden, die genaue Vervollständigung der Prozedur unmöglich macht, so wurde er doch überwiesen, nicht nur um die That gewußt, sondern selbst einen sehr beträchtlichen Theil der entwendeten Waaren verkauft zu haben; das Cantonsgericht erkannte hierauf nach den Schlüssen seines öffentlichen Anklägers, daß von den Verbrechen des Karli, die Einbrüche ins Kaufhause unter den §. 172, die Diebstähle ab den Fruchtwägen aber, unter den §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs gehören, und er daher in Verbindung der in diesen beyden §§. ausgesezten Straffen und Milderung derselben durch Nachlassung der erschwerenden Umstände, zu 8jähriger Kettenstraffe und 8jähriger Einsperrung verurtheilt seyn solle.

Karli appellirte diese Sentenz an den obersten Gerichtshof: durch die Vernachläßigung seines amtlichen Vertheidigers wurde aber die Abfassung und Eingabe des daherigen Begehrens über die gesetzlich bestimmte Zeitfrist hinaus verspätet, und der oberste Gerichtshof mußte dasselbe als ersessen erklären.

Der Vollz. Rath bemerkte in der angeführten Sentenz des Cantonsgerichts Solothurn eine Cumulation der Straffen, welche den durchgängig eingeführten Regeln der Criminaljustiz zuwiderläuft. Indem er Sie B. G. auf diesen wesentlichen Fehler aufmerksam macht, so ergreift er auch jenes Mittel, welches ihm zur Verbesserung dieses unförmlichen Urtheils übrig bleibt, da er die Milderung desselben auf dem Weg der Begnadigung vorschlägt. Sie werden B. G. aus den beyliegenden Acten ersehen, daß der arme Delinquent durch die Nachläßigkeit seines Anwalds, dessen begangene Fehler ihm nachtheilig waren, und die lange Dauer seiner Gefangenschaft, Anspruch auf Mitleid hat. Da aber auch die wirkliche Strafwürdigkeit der Handlung des Verurtheilten nicht ausser Acht gelassen werden kann, so schlägt Ihnen B. G. der Vollz. Rath vor, daß der Jacob Karli die 8jährige Kettenstraffe ausstehen solle, wo ihm hingegen die nachherige 8jährige Einsperrungsstraffe nachgelassen werde.

Wegen der hülflosen Lage, in welcher sich das Weib und die Kinder des Karli befinden, wünscht der Vollz. Rath ebenfalls, daß ein Drittel von dem Gewinn seiner Arbeit, zu ihrer Unterstützung verwendet werden möge.

Der Vollz. ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag in Ihre reife Erwägung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzg. Commißion gewiesen:

B. G. Anna Catharina Michel, geborne Wirz, Tochter des verstorbenen Diakon Wirz von Kirchberg am Zürichsee, mißbrauchte in einem von ihr geschriebenen Billet den Namen und die Unterschrift der Gemahlin des B. Representanten Escher, um den 3. Merz lezthin, in Bern bey einem Kaufmann 12 Stücke Indienen auszuheben, mit denen sie sich gleich darauf flüchtete. Sie wurde von dem Distriktsgericht Bern für dieses Vergehen den 9. May zu einjähriger Zuchthausstraffe verurtheilt, und diese Sentenz von dem Cantonsgericht den 27. Herbstm. bestätigt. Die Mut-

ter und Geschwister der Delinquentin wendeten sich, um Nachlaß dieser Straffe zu erhalten, in einer von der Munizipalität und dem Unterstatthalter von Zürich unterstützten Bittschrift, an die Regierung, und der Vollziehungsrath, nachdem er sich die daherigen Prozeßakten hat vorlegen lassen, beeilt sich Ihnen B. G. dieses Begehren mitzutheilen. Aus der Prozedur erhellt nemlich, daß die unglückliche Wirz durch kindliche Liebe, durch die Begierde ihrer von Gläubigern hart bedrängten Mutter aus der Noth zu helfen, zu dieser That verleitet worden ist.

(Die Forts. folgt.)

## Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

### 12.

### Bericht und Befinden der Finanzcommißion, vom 8ten November, über die Luxusabgaben.

Ihr Ertrag wird auf Fr. 155,000 berechnet. Vor zwey Jahren glaubte man, diese Art von Abgaben würde Fr. 600,000 abwerfen; nach einer Anzeige des Finanzministeriums betrug sie aber mehr nicht als Fr. 7000.

Für dieß Jahr soll sich dieser Zweig von Abgaben bloß auf drey Gegenstände beschränken; die männlichen Bedienten; Kutschen und Pferde, und auf die Jagd. 1)

Männliche Bediente. Für jeden, der nicht gewöhnlich für den Landbau oder zu Fabrikarbeiten gebraucht wird, soll eine Abgabe bezahlt werden, und zwar für den ersten Fr. 2, für den zweyten Fr. 4, und für jeden folgenden Fr. 8. 2)

Kutschen und Pferde. Es wird bezahlt: Für jedes Reitpferd Fr. 4. — Für jedes Wägelein zum Spazierenfahren oder Reisen, oder für ein Cabriolet, das Pferd mit inbegriffen, Fr. 6. — Für ein Cabriolet oder Kutsche mit 2 Pferden Fr. 10. — Für eine Kutsche mit 3 oder 3 Pferden Fr. 20. 3)

Jagdabgaben. Wer allein jagt, bezahlt Fr. 10 für sein Patent; und Fr. 24 wenn er mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer Person jagt, welche an seinem Lohn steht. Die Gemsjagd und die auf reissende Thiere, ist jedoch von dieser Gebühr ausgenommen. 4)

Zu Vollziehung dieses Gesetzes wird verordnet: daß die Angabe der diesen Abgaben unterworfenen Gegenstände, inner 14 Tagen, von dessen Bekanntmachung, oder von der Anschaffung der belegten Sache an, geschehen soll; bey Strafe des zweyfachen Betrags im Fall von Versäumniß, und des sechsfachen Betrags im Fall von Verheelung des ganzen oder eines Theils dieser Luxusartikel.

---

Der Vollziehungsrath macht über diese, schon in dem vorige Auflagengesetze enthaltene Art von Abgaben die Bemerkung, daß er einige Zweige derselben weggelassen, die Taxe der andern dann vermindert und hingegen gar keine Ausnahme gestattet habe, weil er geglaubt, auf diese Weise den Schleichwegen derjenigen, die sich aus schlechtem Willen den Abgaben zu entziehen suchen, zuvorzukommen und diese Auflagen dadurch einträglicher zu machen, ohne daß denselben vorgeworfen werden könne, diejenige Classe von Bürgern zu treffen, deren Vermögenszustand wirklich unter dem mittelmäßigen ist.

Die Finanzcommißion läßt zwar diesen Absichten volle Gerechtigkeit wiederfahren, mit dem allem aber scheint es ihr doch, daß da überhaupt das gegenwärtige Auflagensystem vorzüglich auf den Grundeigenthümer und mithin auf den Landmann druckt, es zu Verminderung alles Scheins von Partheilichkeit nicht ausser Ort wäre, wenn auch die hier ausgelassenen vorjährigen Artikel der Luxusabgaben, die vorzüglich den Städter treffen, in mehr oder minderm wieder aufgenommen würden, wie z. B. eine Auflage auf die vermehrte Anzahl weiblicher Dienstbothen, auf die goldenen Uhren, auf die Hunde. Jagdpatenten aber wären auf alle Fälle bloß auf diejenigen Bürger zu beschränken, welche mit Hunden jagen.

---

1) Die Abgabe von Schauspielen, Concerten, vorzuweisenden Seltenheiten rc., gehörte nach dem Vorschlage der Vollziehung auch hieher; sie ist aber nach der Anleitung der nähern Entwicklung des ganzen Systems, oben unter den Gewerbsabgaben mitenthalten gewesen, als wohin sie eher zu gehören scheint.

2) Die der Vollziehung vorgelegte, von derselben aber nicht angenommene nähere Entwicklung, wollte alle diese Abgaben gerade auf das Doppelte ansetzen.

3) Auch hier war der Vorschlag verschieden: Fr. 3 für ein Reitpferd; eben so viel für ein einspänniges Reisefuhrwerk; Fr. 8 für ein Cabriolet oder Kutsche zu 2 Pferden; Fr. 16 für eine solche zu 3, und Fr. 32 für eine Kutsche zu 4 Pferden.

4) Statt dieser Patenten, wollte der Vorschlag jeden Jagdhund und jeden andern Hund mit Fr. 1 belegen.

Man abonnirt sich bey J. A. Jochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 230.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 21 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 21 Nivose IX.

## Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz Raths, betreffend die Begnadigung der Catharina Michel v. Zürich.)

Von den Gulden 89, welche sie aus dem Verkaufe der ausgehobenen Waare erlöste, wurden Gl. 50 zu Bezahlung einer dringenden Schuld ihrer Mutter und 35 Gl. für andere Anforderungen von Handwerksleuten verwendet, so daß sie von dem Ganzen nur eine sehr geringe Summe für sich behielte. Obschon dieser Umstand nicht zureicht, das Vergehen selbst vor dem Gesetze zu entschuldigen, so glaubt doch der Vollz. Rath, daß von derjenigen Behörde, welcher das Recht der Begnadigung zukommt, auf diesen besondern Fall Rücksicht genommen werden könne. Hierzu kömmt noch, daß über die Hälfte der verhängten Straffezeit bereits verflossen ist, und die Familie der Unglücklichen sich erbietet, sie bey rechtschaffenen Verwandten unterzubringen, und vermittelst einer sorgfältigen Aufsicht, des Geschenkes der erhaltenen Freyheit würdig zu machen.

Aus allen diesen Beweggründen schlägt der Vollz. Rath Ihnen vor, der Anna Catharina Michel geb. Wirz, den Rest ihrer Straffezeit unter der Bedingniß nachzulassen, daß sie bey ihren Verwandten untergebracht und unter die besondere Aufsicht der Ortsobrigkeit gesezt werde. Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag Ihrer weisen und schleunigen Berathung zu unterwerffen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. G. Sie haben unterm 15. Okt. und 10. Dec. den Vollz. Rath eingeladen, über die von einer grossen Anzahl von Kaufleuten im Cant. Sentis vorgebrachten Beschwerden, die eine von der Munizipalität in St. Gallen auf ihre Waarenlager und Kramläden daselbst gelegte Gemeindssteuer zum Gegenstande haben, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Auf die zu diesem Ende ertheilten Aufträge, sind nun dem Vollz. Rathe die beyliegenden umständlichen Berichte der Munizipalität von St. Gallen und der Verwaltungskammer von Sentis zugekommen, aus welchen erhellet, daß sich jene Behörde durch den 6. und 82. Art. des Munizipalitätsgesetzes vom 15. Horn. 1799 berechtigt glaubte, eine allgemeine Gemeindssteuer und folglich auch auf die in St. Gallen täglich handeltreibenden Bürger zu legen, welcher Verfügung sich die reclamirenden Kaufleute um so weniger widersetzen konnten, da diese Steuer bey der allgemeinen Bürgerversammlung beschlossen worden sey. Ohne Zweifel werden Sie, B. G., durch diese Berichte in den Stand gesezt, iene Beschwerden richtig zu beurtheilen und zu entscheiden.

Gschwend erhält für 4 Wochen und Wuhrmann für 14 Tage Urlaubsverlängerung.

Blattmann erhält für 3 Wochen und Lüscher für 14 Tage Urlaub.

---

Am 24., 25., 26., 27. und 28. Dec. waren keine Sitzungen.

---

## Gesetzgebender Rath, 29. Dec.

Präsident: Koch.

Der B. Schuler von Schwytz, Mitglied des gesetzg. Raths, verlangt um seiner häuslichen Angelegenheiten willen, Entlassung von seiner Stelle.

Der Rath beschließt, daß der Vollz. Rath von dieser genommenen Entlassung unterrichtet werden, und daß in 10 Tagen zur Wahl eines neuen Mitglieds geschritten werden soll.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die beyden Dekretsvorschläge, die den Saalinspektoren des gesetzg. Raths einen Credit von 4000 Fr. — und dem Obergerichtshof zum Behuf seiner Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnen, nichts zu bemerken habe.

Die beyden Dekretsvorschläge werden hierauf zu Dekreten erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag, der verordnet, daß das sogenannte Droit d'Aubaine in Helvetien keineswegs statt haben soll, nichts zu bemerken habe.

Die zweyte Discußion über den Gesetzvorschlag wird vertaget.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen und an die Civilgesetz. Commißion verwiesen:

B. G. In beyliegender an Sie gerichteten Zuschrift bitten der B. Jacob Brunner und die Bürgerin Maria Ebinger, beyde von Hohentannen C. Thurgau, welche leztere vier Jahre von ihrem Manne getrennt lebte, und nahe dem Zeitpunkte, wo sie auf selbstiges Ansuchen von diesem geschieden werden sollte, vom B. Brunner geschwängert worden, daß ihnen gestattet werde, sich ehelich trauen zu lassen, welches bis jezt durch ein wegen begangenem Ehebruche gegen sie erlassenes ehegerichtliches Urtheil verhindert worden ist.

Der Vollz. Rath glaubt, Ihnen B. G. diese Bitte um so mehr empfehlen zu dürfen, da die Bürgerin Ebinger erst 4 Jahre, nachdem sie von ihrem Gatten verlassen war, die neue Verbindung mit B. Brunner geschlossen und sie selbst vor derselben auf die später erfolgte Ehescheidung gedrungen hat.

Diese Umstände und die Rücksicht auf die gegenwärtige ganz traurige Lage der beyden Personen, sind vielleicht geeignet, Sie B. G. zu bewegen, den begangenen Fehler nicht so strenge nach den an sich harten Gesetzen des Cantons Thurgau zu beurtheilen und zu Gunsten derselben zu entscheiden.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Als Sie am 13. December das Ihnen vorgetragene Auflagengesetz genehmigten und dessen Vollziehung dem Vollziehungsrath übertrugen, hatten Sie denselben zugleich eingeladen, Ihnen über die festzusetzenden Straffen seinen Vorschlag einzugeben.

Diesem Begehren hat er auch bereits Folge geleistet und die Finanzcommißion hat die Ehre, Ihnen über diesen Vorschlag ihr Befinden zu hinterbringen.

Ueberhaupt tritt sie demselben bey, und räth somit dessen Annahme an, jedoch nicht unbedingt, sondern mit einigen Modifikationen.

So wünschte sie in Betreff des allgemeinen, daß es deutlich und bestimmt ausgedruckt würde, wie daß die hier angenommenen Straffen bloß das Maximum wären, bis wohin die Vollziehung in deren näheren Anwendung gehen könne, derselben überlassend, für die Fälle von geringerer Fehlbarkeit auch geringere Straffen festzusetzen. Nicht jede Uebertretung würde also mit der hier ausgesezten Straffe belegt werden; sondern die mehrere oder mindere Straswürdigkeit würde in der Anwendung dieser Straffen die erforderlichen Modifikationen zulassen.

Nun zu den verschiedenen vorgeschlagenen Straffen selbst.

1) Auf die Widerhandlungen in Betreff der Grundsteuer, wird der doppelte Betrag der zu bezahlenden Steuer gesezt, was nach dem Ermessen der Commißion füglich angenommen werden kann.

2) Die Uebertretungen, welche auf den Stempel und das Visa Bezug haben, werden in dem Gesetzesvorschlage der Vollziehung zusammengenommen, und auf beyde wird die Ungültigkeit der nicht gestempelten oder nicht visirten Akte als Straffe gesezt. Ihre Commißion findet aber, B. G., daß hier zwischen diesen beyden Arten von Uebertretungen ein Unterschied sollte gemacht werden. Wenn künftige Akten nicht nach den, durch Gesetze vorgeschriebenen Formeln verfertiget werden; so kann wohl auf eine solche Akte die Nullität gesezt werden. Bey Akten hingegen, die wirklich existiren, die nach den jedesmal bestandenen Gesetzen errichtet worden sind, und die mithin alle Requisite von Rechtsgültigkeit an sich tragen, kann es aber, allen Rechtsgrundsätzen gemäß, nicht der Fall seyn, daß dabey Verabsäumung einer später anbefohlenen Vorschrift Nullität Platz haben sollte. Wenn mithin die Commißion dem Vorschlage der Vollziehung, so viel den Stempel betrift, wohl beytreten kann, und bey dessen Unterlassung die Ungültigkeit der Akte für die angemessenste Straffe hält; so räth sie hingegen an, daß auf die Unterlassung des Visa eine Buße von dem 10 p. Ct. des Betrags der Schuldschrift gesezt werde, deren Maximum jedoch nie Fr. 1000 sollte übersteigen können. Bis zu Bezahlung dieser Buße bliebe doch die Rechtsgültigkeit einer solchen Schuldschrift suspendirt.

In Betreff der Kartenspiele tritt die Commißion dem Vorschlage der Vollziehung, welcher auf die Wegnahme derselben und eine Buße von Fr. 20 anträgt,

nur in so weit bey, daß sie solchen bloß auf diejenigen Personen anwenden möchte, welche Karten verkaufen oder auf zu leistende Vergütung hin zum Spielen hingeben, wie es in den Caffeehäusern zu geschehen pflegt. Die Partikularen also, welche etwa noch ungestempelte Karten vorräthig hätten, sollten demnach nicht der Gefahr ausgesezt seyn, daß ihnen solche weggenommen würden. Für die erstre Classe von Leuten hingegen, welche damit Gewinn und Kunst treiben, wäre noch beyzusetzen, daß wenn sie sich einer solchen Widerhandlung schuldig gemacht hätten, ihnen ihre Häuser durchsucht werden dürfen, um sich zu versichern: ob sie nicht noch mehr ungestempelte Karten haben? — Das Verbot der fremden Karten dann, findet die Commißion sehr zweckmäßig. Bis anhin waren die inländischen Karten dem Stempel unterworffen; die fremden aber nicht. Diese wurden also vor jenen begünstiget, und die Folge davon war, daß dieser nicht unbeträchtliche Industriezweig beynahe unterdruckt worden wäre. Wirklich ist die weitläuftige Kartenmanufaktur in Freyburg fast gar eingegangen; alldieweil die des benachbarten Neufchatel sich eben dadurch sehr emporgehoben hat.

3) Wer in Betreff der Gewerbspatenten sich eine Uebertretung erlaubt, bezahlt nach dem Vorschlage die doppelte Patentgebühr. Diese Straffe nun möchte die Commißion wohl für diejenigen annehmen, welche ihren Gewerb zu gering angeben; für diejenigen aber, welche es ganz unterlassen würden, Patenten zu nehmen, glaubt sie auf eine höhere Straffe und namentlich auf den vierfachen Betrag der Patentgebühr antragen zu sollen.

4) Die Buße vor Fr. 200 nebst einjähriger Zuschließung der Wirthschaft für die Tranksteuer-Uebertretungen;

5) Der dreyfache Betrag der Luxusabgaben für die, welche wider diese Artikel des Gesetzes handeln würden; so wie

6) Der zweyfache Betrag der Handänderungsgebühr für die, welche sich hier Uebertretungen zu Schulden kommen lassen würden; scheinen sämtlich der Commission solche Straffen zu seyn, die als zweckmäßig angenommen werden können.

7) Dieselbe Bewandniß hat es auch mit der Straffe, welcher sich der öffentliche Beamte aussezt, und die in einer der Straffe des Uebertreters gleichkommenden Buße bestehen soll. Nur glaubte die Commißion diesem Artikel beysetzen zu sollen, daß diese Buße im Wiederholungsfalle doppelt bezahlt werden solle. Für weitere Wiederholungen ist wohl unnöthig, stärkere Straffen zu bestimmen, weil ein solcher Beamter ohnehin nicht bey seiner Stelle gelassen werden wird.

8) Widerhandelnde Bürger sollen bey Wiederholungen das Doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher sie das vorigemal verfällt worden sind; ein Artikel, welchem die Commißion beyzutreten anräth.

Mit diesen angezeigten Modifikationen, glaubt demnach die Finanzcommißion, daß Sie B. G., den Vorschlag annehmen könnten, zu welchem Ende sie sich die Ehre giebt, Ihnen den hier beyliegenden Entwurf, in einer etwas veränderten Redaktion zur Genehmigung vorzulegen. (Die Forts. folgt.)

---

## Kleine Schriften.

Schriften Maaße und Gewichte betreffend; der helvetischen Regierung vorgelegt. (Erstes Stuck.) Gedrukt auf Befehl des Vollz. Raths. 1801.

Mit dem besonderen Titel:

Bericht der Festsetzung der Grund-Einheiten des von der fränkischen Republik angenommenen Metrischen Systems, von dem zu diesem Geschäfte Abgeordneten der helvetischen Republik. 8. Bern, in der Nationalbuchdrukerey. 1801. S. 48.

Es ist dieß ein summarischer und scientifischer Bericht, den der vortrefliche B. Professor Tralles, über seine Sendung nach Paris, das neue metrische System betreffend, abgelegt hat. Er fängt damit an, die mancherley Ursachen auseinanderzusetzen, welche Mannigfaltigkeit und Ungewißheit in Maaß und Gewicht brachten, und durch die daher rührenden Unbequemlichkeiten und Mißverständnisse, ein so verwirrtes Wesen verursachten, von dem es weitläufig war, eine zwar oft nöthige, aber an sich unfruchtbare Kenntniß zu erlangen. Eine Kenntniß, die ganz wegfällt, wenn einmal ein unwandelbares, auf die Natur gegründetes System in Maaß und Gewicht eingeführt wird. Das Gefühl der Verwirlung und der Unordnung in den bisher wie dem Zufall überlassenen metrischen Systemen, der daraus erwachsenden Mißbräuche, und des Mangels an Sicherheit, wurde mit den sich vermehrenden Wechselverhältnissen der Menschen und ihren Bedürfnissen immer größer; der Gedanke an Uebereinkunft, an Einförmigkeit und Einfachheit immer lebhafter, und der Wunsch für die Einführung eines